

# **Verwaltungsvereinbarung**

zur regionalen Zusammen und Förderung von offener Jugendarbeit

zwischen dem

**Landkreis Lüchow- Dannenberg**

vertreten durch die Landrätin – nachfolgend Landkreis –

und der

**Samtgemeinde Gartow**

Vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister – nachfolgend Samtgemeinde –

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §11 SGB VIII

in Verbindung mit §§ 1, 8, 9, 13 und § 14 SGB VIII

## **„Offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit“**

### **§ 1**

Die Samtgemeinde erledigt für ihre örtlichen Bereich Aufgaben der Förderung der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. Einzelne Aufgaben (Jugendräume) können von Mitgliedsgemeinden wahrgenommen und auf die Aufgabenerfüllung angerechnet werden. Bestehende Vereinbarungen des Landkreises mit Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde werden zur Aufgabenerfüllung weitergeführt.

Zur Aufgabenwahrnehmung gehört insbesondere die Errichtung und der Betrieb eines Jugendzentrums bzw. von Jugendräumen.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde können ergänzend für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Förderung von Jugendarbeit übernehmen, die Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) ergänzend zu fördern.

### **§ 2**

Die Samtgemeinde bzw. die Mitgliedsgemeinde erfüllt die vereinbarten Aufgaben entsprechend den Grundsätzen des § 9 SGB VIII. Insbesondere wird sie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen und diversen jungen Menschen berücksichtigen (§1 SGB VIII), Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung aller Geschlechter fördern.

Des Weiteren soll die Kommune die Kinder und Jugendlichen gemäß §§ 8 und 11 SGB VIII, sowie Niedersächsischen Verfassung (Artikel 4a), dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG § 36) an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligen.

### § 3

Die offene Jugendarbeit findet auf der Basis von fachlich fundierten Qualitätsstandards statt (siehe Anlage...)

Die Qualität der Standards soll in Form von:

- 1. jährlichen Sachberichten mit
- 2. aktuellen Konzepten durch
- 3. Selbstüberprüfungen der Einrichtungen nach festgeschriebenen Qualitätskriterien

durch eine auf Landkreisebene („AG Offene Jugendarbeit“ (pro Samtgemeinde/ Träger mindestens ein Vertreter) entwickelt und in einem fortlaufenden Prozess ausgehandelt werden.

Der Träger der Offenen Jugendarbeit ermöglicht seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die regelmäßige Teilnahme an den Arbeitsbesprechungen der Hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und bietet die Gewähr für notwendige Fortbildung und Qualifizierung. An den vom Landkreis initiierten Qualifikationsmaßnahmen ist eine Teilnahme der Mitarbeitenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verpflichtend.

### § 4

Der Landkreis zahlt der Samtgemeinde für die Erledigung der Aufgaben der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen im Sinne von § 11 SGB VIII eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro für jeden Einwohner/ jede Einwohnerin aus der Altersgruppe 8 bis unter 25 Jahre (nur Hauptwohnsitze – Stand des 31.12. des Vorjahres). Die Zahlung des Landkreis-Zuschusses ist gekoppelt an eine zweckgebundene Eigenquote von mindestens 50% der Kreiszuweisung (=12,50 € / Einwohner/in der betreffenden Altersgruppe), die auch Mitgliedsgemeinden erbringen können.

Die Höhe der jährlichen Pauschale soll mit der Zielvereinbarung dem gestiegenen Preisindex angepasst werden (sh. § 5).

### § 5

Die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel (Kreiszuweisung + Eigenquote) darf die Samtgemeinde ausschließlich für Zwecke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Jugendzentren und Jugendräumen gemäß § 11 SGB VIII verwenden. Eine Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne von § 12 SGB VIII aus diesen Mitteln ist ausgeschlossen.

Die Samtgemeinde weist dem Landkreis die ordnungsgemäße Mittelverwendung jährlich nach. Der Verwendungsnachweis ist jeweils vor der Abschlagszahlung des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Sollte die Samtgemeinde die Mittel zweckwidrig verwenden oder die vereinbarte Eigenquote nicht in voller Höhe aufbringen, so ist der Kreiszuschuss für das betreffende Jahr anteilmäßig zu kürzen.

## § 6

Diese Vereinbarung beginnt mit dem ..... und wird auf 3 Jahre geschlossen, sie verlängert sich ab dem ... automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht wenigstens ein Jahr vorher von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Die „AG Offene Jugendarbeit“ (§ 3) wird die Qualitätsstandards fortlaufend mit den Produktzielen der Vereinbarungspartner abgleichen und mit einer Beschreibung der Ziele (Zielvereinbarung) Vorschläge für die jährliche Fortschreibung erarbeiten.

Der Zuschuss des Landkreises wird wie folgt ausgezahlt: 50% als Abschlag zum 01.04. des Bewilligungsjahres, die restlichen 50% zum 01.10. des Bewilligungsjahres. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung durch die Samtgemeinde.

Bei erheblicher Änderung der Vereinbarungsgrundlagen verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu Verhandlungen mit dem Ziel der Fortsetzung der Vereinbarung zu angepassten Bedingungen.

Sollte der Landkreis die Kreisumlage erhöhen, um gestiegene Kreisauwendungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII auszugleichen, steht der Samtgemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu dem Zeitpunkt zu, zu dem eine Kreisumlageerhöhung wirksam wird. Diese Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides des Landkreises auszusprechen.

29439 Lüchow, den ....

Für die Samtgemeinde Gartow

Für den Landkreis Lüchow- Dannenberg

Christian Järnecke, Samtgemeindebürgermeister

Landkreis